

Aufstiegslehrgang für Lehrerinnen und Lehrer im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen des Landes Baden-Württemberg – 3-jährig

Merkblatt Stand März 2019

Voraussetzungen und Rahmenbedingungen des Aufstiegslehrgangs

1. Für die Teilnahme am Aufstiegslehrgang können sich alle wissenschaftlichen Lehrkräfte bewerben, die
 - im gehobenen Dienst an beruflichen Schulen unterrichten,
 - sich zu Beginn des Lehrgangs mindestens im vierten Dienstjahr befinden und mindestens zwei Jahre an einer beruflichen Schule unterrichtet haben.
2. Der Aufstiegslehrgang wird berufsbegleitend angeboten. Es wird keine Deputatsanrechnung gewährt.
3. Für die Teilnahme werden keine Gebühren erhoben. Durch die Lehrgangsteilnahme entstehende Reisekosten werden zur Hälfte erstattet, da sie "teilweise im dienstlichen, z. T. aber auch im persönlichen Interesse liegen" (§ 23 Abs. 2 LRKG). Abzurechnen sind die Reisekosten über die Regierungspräsidien.

Bewerbung

4. Bewerbungen um Zulassung zum Aufstiegslehrgang sind jeweils bis zum 1. Dezember schriftlich auf dem Dienstweg an das zuständige Regierungspräsidium zu richten.
5. Für die Bewerbung muss grundsätzlich eine aktuelle Beurteilung durch die Schulleiterin oder den Schulleiter vorliegen, die nicht älter als drei Jahre ist und die die Leistungen als mindestens gut - befriedigend (2,5) einstuft. Die zu vergleichenden Beurteilungen dürfen sich nicht auf erheblich abweichende Zeiträume beziehen, insbesondere darf das jeweilige Enddatum der Beurteilungszeiträume der zu vergleichenden Beurteilungen nicht um mehr als ein Jahr auseinanderfallen. Auf Antrag der Bewerberin oder des Bewerbers kann vom Regierungspräsidium eine neue Beurteilung durch die Schulleitungen angefordert werden.

Die Bewerberin oder der Bewerber kann sich auf Antrag an das zuständige Regierungspräsidium zusätzlich von einer Fachberaterin oder einem Fachberater im Unterricht besuchen und beurteilen lassen. In diesem Fall wird aus beiden Beurteilungen je

häftig eine Gesamtnote gebildet, die mindestens gut - befriedigend (2,5) sein muss, um die Zulassungsvoraussetzungen für den Aufstiegslehrgang zu erfüllen.

6. Die Vergabe der Plätze erfolgt in den einzelnen Regierungspräsidien vorrangig auf der Grundlage der aktuellen Dienstlichen Beurteilung. Weisen Dienstliche Beurteilungen Bewerberinnen und Bewerber zum Aufstiegslehrgang gleiche Leistungsbewertungen und Befähigungen auf und stehen nicht genügend Plätze zur Verfügung, werden nach der Ausschöpfung leistungsbezogener Auswahlkriterien Hilfskriterien wie das Dienstalter, eine eventuelle Schwerbehinderteneigenschaft oder auch die Verwirklichung des Chancengleichheitsplanes herangezogen.
7. Die 100 Zulassungen zum Aufstiegslehrgang pro Schuljahr erfolgen in den einzelnen Regierungsbezirken unter den Leistungsbesten gemäß den folgenden Kontingenten:
 - Regierungspräsidium Stuttgart 40 Plätze
 - Regierungspräsidium Karlsruhe 22 Plätze
 - Regierungspräsidium Freiburg 19 Plätze
 - Regierungspräsidium Tübingen 19 PlätzeIm Rahmen dieser Kontingente nicht wahrgenommene Zulassungen eines Regierungsbezirks werden den anderen Regierungsbezirken zugeschlagen.
8. Alle Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen schriftlichen Bescheid mit der Mitteilung der Zulassung oder Nichtzulassung zum Aufstiegslehrgang.

Organisation

9. Der Lehrgang dauert drei Jahre und ist in zwei Phasen unterteilt:
 - 1. Lehrgangsphase im 1. Jahr
 - 2. Lehrgangsphase im 2. und 3. Jahr.Er beginnt jeweils zum 01. August eines jeden Jahres.
10. Während des Aufstiegslehrgangs nehmen die teilnehmenden Lehrkräfte eine Unterrichtsverpflichtung in Schularten oberhalb der Fachschulreife in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule wahr. Diese Verpflichtung beträgt
 - in der 1. Lehrgangsphase (1. Jahr) in der Regel 4 Unterrichtsstunden pro Woche,
 - in der 2. Lehrgangsphase (2. und 3. Jahr) in der Regel 8 Unterrichtsstunden pro Woche.Ist die Wahrnehmung dieser Unterrichtsverpflichtung an der Stammschule nicht möglich, wählt das zuständige Regierungspräsidium im Einvernehmen mit der Schulleitung

eine andere Schule aus, an die die Lehrkraft für den Zeitraum des Aufstiegslehrgangs mit dem entsprechenden Deputat teilabgeordnet wird.

11. Für die am Aufstiegslehrgang teilnehmenden Lehrerinnen und Lehrer wird der Montag im 1. und 2. Jahr unterrichtsfrei gehalten, um den Besuch der Veranstaltungen in Fachdidaktik und Pädagogik zu ermöglichen.
12. Die Veranstaltungen des Aufstiegslehrgangs finden an folgenden Orten statt:
 - Fachdidaktik beider Fächer (je 45 Stunden) in der 1. Lehrgangphase (1. Jahr) an einem Seminar für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen). Es wird angestrebt, den Lehrkräften die Teilnahme am schulortnächsten Seminar zu ermöglichen. Wegen der Vielzahl der Unterrichtsfächer erfolgt soweit erforderlich eine landesweite Bündelung bestimmter Fachdidaktikveranstaltungen an einem Seminar. Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.
 - Die Qualifikation in Pädagogik zu Beginn der 2. Lehrgangphase (2. Jahr) wird als Online-Seminar mit 4 Präsenztagen an den Seminaren für Ausbildung und Fortbildung der Lehrkräfte (Berufliche Schulen) in Stuttgart und Karlsruhe angeboten.
 - Zur Qualifikation im 2. Unterrichtsfach am Ende der 2. Lehrgangphase (3. Jahr) werden zwei dreitägige Veranstaltungen am Zentrum für Schulqualität und Lehrerbildung (Außenstelle Esslingen) besucht, die am Ende der Sommerferien und in den Osterferien stattfinden. Die Teilnahme an diesen Veranstaltungen kann erlassen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die Qualifikation vor Beginn oder während des Aufstiegslehrgangs in einem anerkannten berufsbegleitenden Studienmodul erworben wurde.
 - Die Schulleitungen unterweisen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Aufstiegslehrgangs während der zweiten Lehrgangphase in Schulkunde. Themen sind Fragen der Schulorganisation, des Schulrechts und des schulartbezogenen Eltern- und Jugendrechts, die die Schularten oberhalb der Fachschulreife betreffen. Muss die Unterrichtsverpflichtung oberhalb der Fachschulreife im Rahmen der Lehrgangsteilnahme an einer anderen als der Stammschule wahrgenommen werden, besucht die Lehrerin oder der Lehrer in dieser Zeit entsprechende Veranstaltungen der Schulkunde in der Regel an der anderen Schule.

Bei den Veranstaltungen der Fachdidaktik, der Pädagogik und der Qualifikation im 2. Fach besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Ausbildungsort.

13. Die Teilnahme am Lehrgang kann auf Antrag jeweils bis zu einem Jahr wegen Krankheit oder wegen Beurlaubung sowie insgesamt bis zu drei Jahre wegen Schwangerschaft, Eltern- oder Pflegezeiten unterbrochen werden. Dauert die Unterbrechung län-

ger, wird die Teilnahme an dem Lehrgang abgebrochen; soll der Lehrgang fortgesetzt werden, ist eine erneute Bewerbung nötig.

Prüfungen und Beurteilungen

14. Der erfolgreiche Abschluss des Aufstiegslehrgangs wird durch Prüfungen in entsprechender Anwendung der Prüfungsordnung berufliche Schulen II (BSPO II) nachgewiesen.

15. Folgende Prüfungsmodalitäten sind vorgesehen:

- Im Lehrgangsmodul Fachdidaktik beider Fächer wird die Unterrichtspraxis in jeweils einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule von einem Prüfungsausschuss im Rahmen einer unterrichtspraktischen Prüfung beurteilt, dem eine Vertreterin oder ein Vertreter der Kultusverwaltung vorsitzt und dem die eigene Ausbilderin als weitere Prüferin oder der eigene Ausbilder als weiterer Prüfer angehören. Jede unterrichtspraktische Prüfung muss mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, um dieses Lehrgangsmodul erfolgreich abzuschließen.

Wird die Leistung der unterrichtspraktischen Prüfung in einem oder beiden Fächern nicht mit der Note ausreichend (4,0) oder besser bewertet, kann die unterrichtspraktische Prüfung im Rahmen des laufenden Lehrgangs einmal wiederholt werden.

Als Prüfungszeiträume werden grundsätzlich festgelegt:

1. Fach in der 1. bis 3. Woche nach den Herbstferien,
2. Fach in der 4. bis 6. Woche nach den Herbstferien.

16. Für die Teilnahme an der Prüfung wird die Verwaltungsvorschrift "Dienstbefreiung bei Lehramtsprüfungen" vom 21. Oktober 2002 (K.u.U. S. 343) entsprechend angewandt.

17. Zum Ende der 2. Lehrgangsphase wird die Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter in einer Klasse des Berufskollegs, der Fachschule, des Beruflichen Gymnasiums oder der Berufsoberschule besucht. Danach erfolgt eine abschließende Bewertung der gesamten Leistungen und des erzieherischen Wirkens der Lehrkraft im Unterricht oberhalb der Fachschulreife. Diese Leistungen müssen mit der Note ausreichend (4,0) oder besser beurteilt sein, um diesen Lehrgangsteil erfolgreich abzuschließen. Der Besuch der Lehrkraft durch die Schulleiterin oder den Schulleiter ist anzukündigen.

- Die Schulleiterbeurteilung wird zusammen mit dem Zertifikat des Landeslehrerprüfungsamtes ausgehändigt.

- Für die Schulkunde und die Qualifikation im zweiten Fach genügt der Nachweis der Teilnahme.

18. Prüfungsmodalitäten Pädagogik

- Die Prüfung setzt sich aus drei Elementen zusammen, die jeweils im Rahmen eines Credit-Point-Systems bewertet werden.

Prüfungselement:	Credit-Point-System	Credit-Points	Erläuterung
Online-Lernphasen	Je Arbeitsauftrag wird 1 CP vergeben. Bei Nichtabgabe oder ungenügender Beschäftigung mit einem Arbeitsauftrag wird kein CP vergeben.	mind. 7 CP	Es gibt Wahl- und Pflichtaufträge.
Präsenzveranstaltung	Die Teilnahme ist Pflicht. Es sind 4 Präsenzveranstaltungen je 6 Stunden zu besuchen. Für jede Präsenzveranstaltung wird 1 CP vergeben.	4 CP	Eine versäumte Veranstaltung kann durch die Bearbeitung eines zusätzlichen Online-Arbeitsauftrags ersetzt werden. Es sind höchstens 2 Präsenzveranstaltungen ersetzbar.
Kolloquium	Kolloquium von 30 Minuten in Kleingruppen von max. 3 Personen.	1 CP	Wird der CP nicht erreicht, kann das Kolloquium im laufenden Verfahren einmal wiederholt werden.
Das Modul Pädagogik gilt als bestanden, wenn die drei Elemente jeweils mit den geforderten CP bewertet wurden. Werden in der Online-Lernphase oder bei den Präsenzveranstaltungen nicht die geforderten CP erreicht, muss das Pädagogik-Modul wiederholt werden. Der Aufstiegslehrgang verlängert sich um 1 Jahr.			

Aufstieg in den höheren Dienst

19. Nach erfolgreichem Abschluss des Aufstiegslehrgangs (Feststellung des Ergebnisses und Bescheinigung der Noten der unterrichtspraktischen Prüfungen und des Bestehens in einem Zertifikat durch das Landeslehrerprüfungsamt am 15. Juli) muss der Teilnehmer eine persönliche Wartezeit von sechs Monaten zurückgelegt haben (Nr. 2.1. der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zum Vollzug der Stellenbesetzungs- und Beförderungssperre vom 11. Dezember 2014).